



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Direktion Recht – Sportgerichtsbarkeit – Finanzen –
Personalwesen und Zentrale Dienste

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Vorab Per E-Mail: birgit.reinemund@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**

7. Dezember 2012 / ARO
Tel.: 069/6788-200
Fax.: 069/6788-6200
Email: Stefan.Hans@dfb.de

**Gemeinsame Stellungnahme von DFB und DOSB zum Entwurf eines Gesetzes zur
Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokrati-
sierungsgesetz - GemEntBG) - Drucksache 17/11316**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz teilnehmen zu können. Gerne nutzen wir auch die Gelegenheit, in schriftlicher Form zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen:

I.

Wir unterstützen alle Maßnahmen, die die Vereinsbesteuerung sowie das Gemeinnützigkeitsrecht in vielen Bereichen verbessern und vereinfachen. Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, den wir ausdrücklich begrüßen. Das umfangreiche Reformpaket bringt für steuerbegünstigte Körperschaften zahlreiche Vereinfachungen bei den Nachweispflichten, eine deutliche Verbesserung bei der Rücklagenbildung für Kapitalreserven sowie eine sehr begrüßenswerte Anhebung der geltenden persönlichen Steuerfreibeträge für Vergütungsempfänger, im Rahmen ihres Engagements für gemeinnützige Vereine/Verbände und Körperschaften.

Wir dürfen Ihnen aufgrund zahlreicher Gespräche, Diskussionsrunden, Vorträge und Schulungen mitteilen und auch ausdrücklich bestätigen, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben sehr positiv bei den verschiedenen gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden aufgenommen und gewürdigt wird.

Es bedarf an dieser Stelle sicherlich keiner Vertiefung, dass es bei den großen Herausforderungen und den verschiedensten Bedürfnissen der Bürger, die derzeit in tatsächlicher Hinsicht auf den Staat zukommen, zu einer verstärkten Lastenverteilung auf die



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

unzähligen in Deutschland aktiven gemeinnützigen Organisationen kommt. Aufgrund dessen bedarf es eines deutlichen, aktuellen Signals durch den Gesetzgeber und der handelnden parlamentarischen Gremien. Es ist wichtiger denn je, dass angesichts der Zielsetzung und Zweckverwirklichung der vielen Vereine/Verbände im gemeinnützigen Bereich von staatlicher Seite mit einer sicherlich gebotenen und erkennbaren Unterstützung durch Verbesserung der Rahmenvorgaben begegnet wird.

Es ist für uns völlig nachvollziehbar, dass man dies vorrangig unter dem Hauptanliegen der Förderung des Ehrenamtes und des Gemeinnützigkeitsrechts zu betrachten hat.

Um gewährleisten zu können, dass nicht vermehrt eine Professionalisierung und Kommerzialisierung mit rein profitorientierter Ausrichtung von Leistungsangeboten erfolgt, ist es nach wie vor unerlässlich, an der notwendigen Einbindung in vereinsähnliche Strukturen aus gesellschaftspolitischen Aspekten festzuhalten. Es ist auch notwendiger denn je, den Millionen von tagtäglich aktiven Vereinsmitgliedern, die die Zweckverwirklichung bei den Vereinen vor Ort in anerkannter Weise tatkräftig unterstützen, eine erkennbare Ehrenamts-Förderung dadurch zu ermöglichen, dass man gezielt die über Jahre hinweg unveränderten Steuerfreibeträge moderat anpasst.

Wichtig war aus unserer Sicht auch, dass - neben den steuerlichen Anpassungen - die zivilrechtlichen Vorgaben im BGB angepasst werden. Insbesondere die Verbesserung der Haftungsvoraussetzungen bei rein ehrenamtlichem Engagement oder bei nur geringfügiger Vergütung erleichtert es den Vereinen, Personen für die Vereinsführung zu gewinnen. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung von ganz zentraler Bedeutung. Die nun geplante Haftungsbeschränkung ist ein deutlich erkennbares Signal gegenüber diesem Personenkreis.

Bevor wir zu den Einzelregelungen kommen, möchten wir noch einen Blick auf die europarechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Gesetzgebungsvorhaben richten. Sowohl durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als auch bei zutreffender Würdigung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich sehr deutlich erkennen, dass es gemeinsame Aufgabe in Europa und speziell im EU-Bereich sein muss, durch klare Abgrenzung zu sonstigen vorrangig unternehmerischen/gewerblichen Aktivitäten, das Ehrenamtsprinzip zu fördern und die gemeinnützig ausgerichteten Vereine und vergleichbare gemeinnützige Körperschaften mit gebotenen Entlastungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich durch ein relativ klar strukturiertes Vereinsrecht/Gemeinnützigkeitsrecht aus, im direkten Vergleich zu einzelnen EU-Ländern, insbesondere aber auch zu Drittländern. Der vorliegende Gesetzentwurf mit all seinen Aktualisierungs- und Reformbestrebungen wird von uns durchaus auch unter diesem Blickwinkel positiv gewürdigt.

Denn bei aller Notwendigkeit einer Umsetzung von EU-Regelungen und Vorgaben darf eben nicht verkannt werden, dass für die deutschen Vereine/Verbände und auch Stiftungen, bis hin zu weiteren (gemeinnützigen) Gesellschaftsformen, dieses in der Beratung befindliche Gesetzespaket ein unbedingt notwendiger und geeigneter Schritt ist, um durch vielfältige Einzelmaßnahmen eine spürbare Entlastung und Vereinfachung zu erreichen.

Zudem ist davon auszugehen, dass das Gesetzespaket durch Einzelregelungen zu einer gewissen Arbeitsentlastung bei der Steuerverwaltung beitragen wird.



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Unabhängig von den durch dieses Gesetzesvorhaben positiv Betroffenen, wird aus unserer Sicht von der Gesellschaft sehr deutlich wahrgenommen, dass hier ein aktiver Beitrag der Politik zur Verbesserung grundlegender Rahmenbedingungen geleistet wird.

II.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs (als BT-Drucksache 17/11316) wie folgt Stellung:

Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung

Hilfsbedürftigkeit § 53 Nr. 2 AO

Mildtätigen Vereinen und Organisationen wird die gesetzlich geforderte Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit bzw. wirtschaftlichen Notlage durch die Neuregelung wesentlich erleichtert. Anstatt der bisher notwendigen Einkommensabfragen ist es zukünftig bereits ausreichend, wenn auf die Prüfung einer anderen amtlichen Stelle abgestellt werden kann, die die wirtschaftliche Lage der zu unterstützenden Person bereits festgestellt hat (so z. B. durch einen Leistungsbescheid über Sozialleistungen).

Diese Regelung ist für die gemeinnützigen Körperschaften, die im mildtätigen Bereich tätig sind, eine wesentliche Vereinfachung, sie reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 3 AO

Die Verlängerung des allgemeinen Zeitraums der zulässigen Mittelverwendung von bisher einem Jahr auf zukünftig zwei Jahre ermöglicht den Vereinen eine gezielte Planung hinsichtlich der Verwendung der überschüssigen Mittel. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Jahresergebnis in der Regel erst Mitte des Folgejahres feststeht, bleibt den Vereinen ein erheblich längerer Zeitraum, um geeignete Projekte zu finden, zu planen und durchzuführen.

Vorrangiges Ziel im Interesse der Allgemeinheit ist ein sinnvoller Einsatz der Überschüsse. Aus diesem Grund unterstützen wir diese Regelung ausdrücklich.

Feststellung Gemeinnützigkeitsstatus § 60 a - neu - AO

Mit dem GemEntBG soll ein gesondertes Feststellungsverfahren zum Gemeinnützigkeitsstatus eingeführt werden. Auf Antrag kann sich jeder Verein verbindlich bestätigen lassen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen. Das neue Feststellungsverfahren löst das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung ab. Die Feststellung hat Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren und gibt den Vereinen Rechtssicherheit. Eine Folgewirkung ist, dass die gemeinnützigen Körperschaften



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

verfahrensrechtlich die Möglichkeit haben, bei Ablehnung des Gemeinnützigkeitsstatus (mittels Verwaltungsakt des Finanzamts) Rechtsbehelf einzulegen.

Hier ist aus unserer Sicht zu beachten, dass bisher nicht alle Vereine ihre Satzung an die gesetzlich vorgeschriebene Mustersatzung (§ 60 Absatz 1 AO) angepasst haben, da dies aufgrund bestehender Übergangsregelungen erst zwingend im Rahmen zukünftiger Satzungsänderungen vorgenommen werden muss. Insoweit bedarf es hinsichtlich der Neuregelung ebenfalls einer angemessenen Übergangsfrist.

Klarstellungsbedarf sehen wir in dem neuen § 60a Abs. 3 AO-E, dem sogenannten „Fallbeileffekt“. Die Regelung besagt, dass bei Änderung der gesetzlichen Regelungen die Bindungswirkung für den Feststellungsbescheid automatisch entfällt.

Wir halten es daher für dringend geboten, dass gesetzliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht stets mit einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen, damit die betreffenden gemeinnützigen Körperschaften die Möglichkeit haben, durch rechtzeitige Satzungsanpassung den automatischen Verlust der Gemeinnützigkeit zu verhindern.

Wie schwierig es ist, notwendige Satzungsänderungen den Vereinen zu vermitteln, zeigte sich zuletzt im Zusammenhang mit der Einführung des Ehrenamtsfreibetrages. Bei Zahlungen des Ehrenamtsfreibetrages an Vereinsvorstände ist es erforderlich, dass die im BGB vorgesehene Ehrenamtlichkeit (Unentgeltlichkeit) in der Vereinsatzung abgedungen wird.

Auch bei aktuellen Schulungen und Vorträgen müssen wir trotz der vielen Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre immer noch feststellen, dass die Notwendigkeit einer Satzungsänderung an der Vereinsbasis noch nicht überall angekommen ist.

Hinzu kommt bei den „kleinen“ Vereinen die Problematik, dass Mitgliederversammlungen aus Kostengründen in einigen Fällen nur alle zwei Jahre stattfinden und somit gesetzlich notwendige Satzungsänderungen erst verspätet umgesetzt werden können.

Wir halten daher großzügige Übergangsfristen bei notwendigen Satzungsänderungen für unbedingt erforderlich.

Rücklagenbildung § 62 - neu - AO

Die gesetzliche Verankerung der bisher nur im Anwendungserlass vorgesehenen Wiederbeschaffungsrücklage bringt Rechtssicherheit. Insbesondere die klare Aussage, dass sich die Wiederbeschaffungsrücklage für abnutzbare Wirtschaftsgüter an der Höhe der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung orientiert, ist eine wesentliche Vereinfachung für unsere ehrenamtlich geführten Vereine.

Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass eine Wiederbeschaffungsabsicht besteht. Diese lässt sich insbesondere bei langlebigen Wirtschaftsgütern, wie beispielsweise Gebäuden, nur schwierig nachweisen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung und einem wirtschaftlichen Umgang mit dem Vereinsvermögen würden wir es begrüßen, wenn eine widerlegbare Vermutung zugunsten einer Wiederbeschaffungs- oder Neuherstellungsabsicht nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eingeführt würde. Dies wäre unseres Erachtens eine sinnvolle Ergänzung der geplanten Neuregelung.

Eine weitere Erleichterung für gemeinnützige Organisationen betrifft die freie Rücklage. Künftig können freie Rücklagen, die noch nicht gebildet wurden, noch zwei Jahre nachträglich eingestellt werden. Diese Regelung erleichtert es den Vereinen aktuell notwendige Projekte



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

und Maßnahmen auch unter Inanspruchnahme der freien Rücklage durchzuführen, da sie wissen, dass eine erhöhte Rücklagenbildung in den nächsten Jahren möglich ist, um die Kapitalreserve wieder auf das notwendige Maß zu erhöhen. Diese Änderung erreicht das in der Gesetzesbegründung aufgeführte Ziel, die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften bedarfsgerecht und langfristig nachhaltig zu sichern.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen enthält der Gesetzentwurf in seinem § 62 AO auch eine redaktionelle Änderung, die wir zu überdenken bitten.

Hierin geht es um die Zusammenfassung der Rücklagen in einer neuen Vorschrift.

Es gibt sicher nachvollziehbare Gründe, die Rücklagen in einem eigenen Paragraphen nun zusammenzufassen, in der Praxis erfordert dies jedoch eine erhebliche Umstellung.

Begriffe wie Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO oder § 58 Nr. 7 AO haben sich in der Praxis etabliert. In der Fachliteratur und auch in vielen Vereinssatzungen wird hierauf Bezug genommen. Der bürokratische Aufwand - auch in der Finanzverwaltung - aufgrund der geplanten Umstellung und Neuordnung wäre kaum vermeidbar.

Wir schlagen daher vor, an dem bisherigen Gesetzesaufbau festzuhalten.

Tatsächliche Geschäftsführung § 63 AO

Eine der aus unserer Sicht wenigen Verschlechterungen durch die vorliegende Gesetzesvorlage betrifft den § 63 Absatz 4 Satz 1 AO.

Eingeführt wurde eine Frist, die das Finanzamt der steuerbegünstigten Körperschaft zur Mittelverwendung setzen kann. Sie soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Folgt man der Gesetzesbegründung, soll durch die Vorschrift sichergestellt werden, dass angesammelte ideelle Mittel zeitnah zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Ebenfalls soll gewährleistet werden, dass die ideellen Mittel bestmöglich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden.

Generell halten wir eine angemessene Frist für sinnvoll und notwendig. In der Praxis werden jedoch derzeit wesentlich längere Fristen akzeptiert. Drei bis fünf Jahre sind üblich, noch wesentlich längere Fristen keine Seltenheit. Im Hinblick auf mögliche Folgen, Versagung der Gemeinnützigkeit, halten wir eine derartige Verschärfung für unverhältnismäßig und nicht mit dem Sinn und Zweck der Gesetzesvorlage vereinbar.

Denkt man an den Fall, dass eine gemeinnützige Körperschaft über viele Jahre für eine Veranstaltung (z. B. Jubiläum), eine Neuanschaffung oder bauliche Veränderung Mittel anspart und diese Vorhaben aus unvorhersehbaren Gründen scheitern, gelang es dem Verein in der Vergangenheit regelmäßig, das Finanzamt davon zu überzeugen, dass es nicht möglich ist, die über Jahre angehäuften Mittel innerhalb kurzer Zeit alternativ und sinnvoll zu verwenden. Die personellen und sachlichen Ressourcen eines Vereins lassen es sicher nicht zu, innerhalb sehr kurzer Zeit zusätzliche Projekte und Maßnahmen zu ergreifen. Folge wäre eine „Verschwendung der Mittel“, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Für diesen Fall muss es möglich sein, dass der Verein mehr als zwei Jahre zur Verfügung hat um nach Alternativen Ausschau zu halten.

Wir regen daher an, an der bisherigen Regelung festzuhalten und den Finanzämtern weiterhin einen großzügigen Ermessensspielraum einzuräumen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Neu und ebenfalls zu problematisieren ist die Regelung des § 63 Absatz 5 AO-E.

Sie betrifft die zeitliche Ausstellungsberechtigung von Spendenbescheinigungen.

Nach der Neuregelung sind gemeinnützige Körperschaften nur noch zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt, wenn

- a) das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
- b) wenn die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die vorgesehene Verkürzung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung für Vereine und Finanzverwaltung.

Nach unseren Erfahrungen überprüft die Finanzverwaltung alle drei Jahre die Gemeinnützigkeit für den zurückliegenden, dreijährigen Turnus und erteilt dem Verein für die geprüften Jahre rückwirkend einen Freistellungsbescheid, der bisher für die nächsten fünf Jahre (vom Ausstellungsdatum an gerechnet) als amtliche Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins galt.

Beispiel:

Das Finanzamt fordert die Vereine im Oktober 2012 zur Einreichung der Unterlagen inklusive Gewinnermittlung für die Jahre 2009 bis 2011 auf. Die letzten Freistellungsbescheide für die Jahre 2006 bis 2008 tragen ein Datum aus 2009.

Legt man die geplante Rechtslage zugrunde, müssten sämtliche Vereine im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes mit Bescheiddatum 2009 innerhalb von drei Monaten ihre Unterlagen einreichen und das Finanzamt wäre gezwungen bis Ende 2012 alle Freistellungsbescheide zu erlassen, da die bisherigen Bescheide spätestens ab 01.01.2013 dem Verein nicht mehr die Möglichkeit geben, Spendenbescheinigungen auszustellen. Nach bisheriger Regel galt der Freistellungsbescheid bis zum Jahr 2014.

Eine Folge wäre, dass das Finanzamt gezwungen wäre, jährlich oder alle zwei Jahre, die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Dies erfordert auf Verwaltungsseite mehr Personaleinsatz und vervielfacht den Aufwand bei den gemeinnützigen Organisationen. Hinzu kommen zusätzliche finanzielle Belastungen durch steigende Steuerberatungskosten.

Dieser Mehraufwand widerspricht dem Namen des Gesetzes („Entbürokratisierung“) und hat viele Nachteile für alle Beteiligten.

Unser Vorschlag wäre daher, an der bisher bewährten Regelung festzuhalten und die Fristen bei 3 bzw. 5 Jahren zu belassen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen § 67 a Absatz 1 AO

Im Rahmen des GemEntBG soll die Zweckbetriebsgrenze (Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins) von bisher 35.000 € auf 45.000 € erhöht werden.

Eine solche Anpassung ist auch aus unserer Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Inflation in den letzten Jahren, dringend geboten. Seit Einführung dieser Grenze im Jahr 1990 wurde sie nur einmal im Jahr 2007 von 30.678 € auf 35.000 € angehoben.

Legt man die historische Inflationsrate in Deutschland in den Jahren 1990 bis heute aktuell zugrunde, entspricht der Betrag von 60.000 DM einer heutigen Kaufkraft von rd. 20.000 €. Anders betrachtet entsprechen die aktuell im Gesetzesvorhaben erwähnten 45.000 € inflationsbereinigt den 60.000 DM des Jahres 1990.

Da sich die Grenze beispielsweise auf den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern auswirkt und bei Einhaltung der Freigrenze die Sportvereine von der komplizierten Aufteilung der Ausgaben zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und steuerfreiem Bereich befreien, ist die vorgeschlagene Erhöhung angemessen.

Aus den gleichen Gründen halten wir es für notwendig, dass die Gewichtigkeitgrenze nach § 64 Abs. 3 AO für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ebenfalls von 35.000 € auf 45.000 € angehoben wird. Es ist auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsverzerrung nicht nachvollziehbar, warum aus inflationsbedingten Gründen wirtschaftliche Aktivitäten in eine partielle Steuerpflicht führen sollten.

Zu Artikel 2: Änderung des Einkommensteuerrechts

Anhebung der Freibeträge für Übungsleiter und ehrenamtliche Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 36a EStG

Die angemessene Anhebung sowohl des geltenden Übungsleiterfreibetrags als auch des Ehrenamtsfreibetrags ist aus der Sicht der gemeinnützigen Sportvereine und der Verbände eines der zentralen Anliegen dieses Reformvorhabens. Wir dürfen Ihnen vorab ausdrücklich bestätigen, dass gerade dieses Zeichen einer Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei vielen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gemeinnütziger Körperschaften einen sehr hohen Stellenwert aufweist. Es ist aus unserer Sicht deshalb unerlässlich, diese Freibetragsregelungen nun zeitnah auf gesetzgeberischer Ebene zu verabschieden, zumal die für gemeinnützige Vereine und Verbände tätigen Personen, diese Anpassung auch zu Recht erwarten.

Zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG:

Nach den aktuellen Bestandserhebungen des DFB sind 2012 weit über 210.000 Personen in begünstigter ÜL-Funktion tätig. Diese qualifizierten Kräfte betreuen bundesweit ca. 170.000 Mannschaften im Amateursportbereich, wobei über 83.000 Personen über eine Übungsleiter-Lizenz verfügen.



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Wertet man die Bestanderhebungen 2012 auf DOSB-Ebene aus, sind es über 520.000 Personen, die sich persönlich im Jugendbereich, im Behindertensport, für die Allgemeinheit und auch für unzählige Sportangebote für Nichtmitglieder tagtäglich engagieren.

Das geltende Steuerrecht verlangt eine pädagogisch/betreuerische Tätigkeit beim Menschen, soweit von gemeinnützigen Trägern eine Vergütung gezahlt werden soll. Dies setzt im Sportbereich eine bis zu 2 Jahre laufende Ausbildung voraus, um den vorgegebenen Leistungsstandard zu erreichen. Erst dann besteht die Möglichkeit, sich im Sportsektor in Vereinen/Verbänden im Mitgliederinteresse engagieren zu können. Qualifizierung bedeutet für jeden, dass er unter großem persönlichem Freizeitverlust und unter Aufbringung von Ausbildungskosten für die angestrebte Lizenz/Trainingsberechtigung spürbare finanzielle Eigenleistungen erbringen muss. Es sind gerade die Verbände, die bei vielen Übungsleitertätigkeiten im Sportbereich jährliche Fortbildungsnachweise verlangen, die wiederum mit persönlichem Zeit- und Kostenaufwand auf ehrenamtlicher Basis erbracht werden müssen. Soweit geringe Vergütungen gezahlt werden, bewegen sich diese bei durchschnittlich ca. 5-7 €, zumal überwiegend das Engagement im Amateurbereich stattfindet.

Schätzungsweise über 60 % aller begünstigten Übungsleitertätigkeiten im Sportbereich werden bisher mit dem Status einer nebenberuflichen Anstellungstätigkeit bei gemeinnützigen Vereinen (mit einem monatlichen Vergütungsvolumen bis max. 200 €) erbracht. Legt man eine durchschnittliche Gesamtstundenzahl von ca. 28-30 Stunden im Monat zugrunde, beträgt der Stundenlohn ca. 7 €. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass An- und Abfahrtszeiten, sowie Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeiten nicht vergütet werden. Nicht umsonst wurde diese Freibetragsregelung zuvor gesetzgeberisch als Aufwandsentschädigung bezeichnet. Viele aktive Übungsleiter verstehen daher zu Recht dies als ehrenamtliches Engagement. Hinzu kommt, dass nach der geltenden Freibetragsregelung nur dann Werbungskosten bzw. ein Eigenaufwand für z. B. Ausrüstung und Unterrichtsmaterial steuerlich berücksichtigt wird, wenn der Gesamtaufwand den geltenden Freibetrag überschreitet.

Bleibt man gerade beim Vereinsjahr 2013, hat sich der Betreuungs- und Ausbildungsaufwand der Sportvereine erheblich erweitert (angefangen von Sportunterricht mit Ausbildern bei Kooperationen mit Schulen bis hin zur Mitwirkung von gesundheitspolitischen Vorsorgemaßnahmen über die verschiedensten Kursangebote). Bereits die in § 3 Nr. 34 EStG enthaltene Möglichkeit, als Arbeitnehmer bis zu 500 € pro Jahr durch Arbeitgeberzuschüsse für die körperliche Ertüchtigung außerhalb des Betriebs in Anspruch zu nehmen, zeigt den Bedarf an qualifizierten Kursangeboten der Sportvereine, da reine Mitgliedschaften steuerlich nicht begünstigt sind.

Es ist somit unbedingt notwendig, dass man im Sinne einer Anerkennung für dieses verantwortungsvolle Engagement den Freibetrag anhebt.

Zudem gibt man dadurch den gemeinnützigen Vereinen die Möglichkeit, den dringend benötigten höheren Stundenaufwand für Leistungen an Mitglieder/Nichtmitglieder aufzufangen, andererseits (zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele) bei Vergütungen über dem Freibetrag die zusätzliche Abgabenbelastung von ca. 32 % bei Minijob-Arbeitsverhältnissen erst dann zusätzlich tragen zu müssen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Die Übungsleiterfreibetragsregelung wird bundesweit außerhalb des Sports in unzähligen Fällen zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereinsziele und Aufgabenstellungen im Interesse der Bevölkerung genutzt. Bleibt man z. B. im mildtätigen/kirchlichen Bereich, so ist die Durchführung von Pfllegetätigkeiten, Leistungserbringungen über Sozialstationen etc. kaum möglich, wenn man nicht auf ehrenamtliche Kräfte zurückgreift.

Der nachfolgende Überblick zeigt zudem auf, dass über Jahre hinweg die bisherige Freibetragsregelung kaum eine nennenswerte Aufwertung oder die zumindest übliche Indexierung erfahren hat:

1999 bis 2000	2.400 DM
2001 bis 2006	3.600 DM/1.848 €
2007 bis 2012	2.100 €

Die moderate Anpassung der Freibetragsregelung ist unbedingt notwendig. Der Höhe nach ist der derzeitige Anpassungsbetrag von 300 € beim Jahresfreibetrag angemessen.

Zum Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG:

Die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen und Erläuterungen zur Bedeutung der notwendigen (steuer- und sozialversicherungsrechtlichen) Entlastung für geringe Vergütungen bei nebenberuflicher ehrenamtlicher Tätigkeit gelten in vergleichbarer Weise auch für die Ehrenamtsfreibetragsregelung. Steuersystematisch sind die Regelungen in sich abgestimmt.

Nach dem Gesetzestext und nach den Verwaltungsanweisungen soll gerade dieser pauschale persönliche Freibetrag für den Fall von geringen Aufwendungen dafür Sorge tragen, dass der Eigenaufwand für die verschiedensten begünstigten Tätigkeiten abgedeckt ist. Bereits bei der Einführung dieser neuen Freibetragsregelung im Jahr 2007 stand die Entscheidung an, ob man den § 3 Nr. 26 um das Engagement im gemeinnützigen Bereich mit gleichem Freibetragsvolumen erweitern sollte. Als der Gesetzgeber hiervon Abstand genommen hat, gab es Kritik von zahlreichen Vereinsmitgliedern wegen der damit verbundenen Herabstufung und Aberkennung ihrer geleisteten Arbeit durch unterschiedliche Steuerbegünstigungen.

Mit Hinweis auf die damaligen Beratungsprotokolle wurde erst über die letzte Bundesratsberatung der ursprünglich höhere Freibetrag deutlich herabgesetzt.

Auch gewährleistete diese Regelung bislang zumindest eine gewisse Entlastungsfunktion für den Steuerpflichtigen. Sie deckt zumindest teilweise den Eigenaufwand über eine steuer- und sozialversicherungsfreie Pauschale ab. Die Tatsache, dass es im Sportbereich bei geringen Vergütungen an „Trikotwäscherinnen“ schon Lohnsteuer-Haftungsbescheide an Sportvereine gab, zeigt auf, dass diese Vereinfachungsregelung sinnvoll ist. Sie führt bei den Vereinen zur Vermeidung von Regressen bei ganz geringfügigen Entschädigungen und bei der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung zur Reduzierung des Bearbeitungsaufwands. Es gibt aktuell keine Aussagen zu Steuerausfällen seit Einführung dieser Freibetragsregelung. Tatsache ist zudem, dass die unbedingt gebotene Anhebung, wenn sie auch nur so geringfügig ausfallen sollte, sicherlich nur einen kleinen Ausgleich für den angestiegenen Eigenbedarf darstellt. Dennoch hat sie eine Signalwirkung und stärkt die



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

ehrenamtliche Betätigung. Ein umgerechneter Stundenlohn von 6 € bei 10 Stunden im Monat ist sicherlich keine große Entlastung und kann man allenfalls in den Bereich von Aufmerksamkeiten einordnen. Die nebenberufliche Mithilfe in einer Vereinsgeschäftsstelle, die Erbringung von Schiedsrichter- und Wettkampfrichterleistungen und die Mitwirkung beim Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen erfordert einen weit höheren Mitwirkungsbedarf. Häufig sind Vereine daher auf die Abdeckung des Einsatzes durch etwas höhere Vergütungen, ergänzend über ein Minijobverhältnis, angewiesen.

Diese moderate Erhöhung ist daher erforderlich und notwendig, um weiterhin auf die Mithilfe und Einbindung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Herausforderungen ab 2013 vertrauen zu können.

Spendenrecht

Das GemEntBG enthält zahlreiche Änderungen und Klarstellungen zum Spendenrecht, die wir insgesamt befürworten.

Für Sachspenden wird klargestellt, dass die Umsatzsteuer für Betriebspenden bei Entnahmen aus dem Betriebsvermögen des Spenders betragsmäßig mit berücksichtigt werden darf (§ 10 b EStG). Dies war bisher bereits allgemein anerkannt und wird jetzt gesetzlich festgestellt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG).

Weiterhin wird die seit langem geforderte Haftungsentschärfung bei der Spendenhaftung gesetzlich geregelt. Nur wer grob fahrlässig oder vorsätzlich die zweckfremde Verwendung von erhaltenen Spendenmitteln beim Verein veranlasst, soll künftig dafür haften (§ 10b Absatz 4 EStG).

Nach der bisherigen Regelung war für die Ausstellerhaftung stets ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich, während die Veranlasserhaftung unabhängig vom Verschulden ausgestaltet war. Die Veranlasserhaftung war rein objektiv zu verstehen. Es handelte sich um eine reine Gefährdungshaftung, die alleine am Tatbestand einer objektiven Fehlverwendung ansetzte.

Die Neuregelung mindert das Haftungsrisiko der Vereine und der Vorstandsmitglieder erheblich und erhöht im Verein die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Zu Artikel 6: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes § 27 BGB

Über den neuen § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB wird nun ausdrücklich in das BGB der Grundsatz aufgenommen, dass bei Vorstandsmitgliedern stets von einer unentgeltlichen Tätigkeit auszugehen ist. Es bleibt aber weiterhin die Möglichkeit, abweichend hiervon über eine Satzungsermächtigung ausdrücklich festzulegen, dass Vorstände angemessene Aufwandsentschädigungen/Vergütungen erhalten können.

Die notwendige Klarstellung einer bisher umstrittenen Rechtsfrage hat für die Vereine keine gravierenden Folgen, da die Finanzverwaltung auch bisher schon eine entsprechende



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Satzungsregelung als Voraussetzung für eine gemeinnützigkeitsrechtlich unschädliche Zahlung an Vereinsvorstände verlangte.

Haftung §§ 31, 31 a BGB

Der seit 2009 existierende § 31a BGB zur Haftungserleichterung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes richtete sich ausschließlich nur an den Vorstand nach § 26 BGB, da das Gesetz nur diesen Vorstand kennt. Handelte der in der Satzung festgelegte erweiterte Vorstand oder die Mitglieder anderer durch die Satzung geschaffener Vereinsorgane sowie besondere Vertreter, kam die Haftungsprivilegierung nach § 31a BGB für diese Vorstandsmitglieder im konkreten Fall nicht zur Anwendung, so dass es in diesen Fällen bei der vollen Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen blieb, wenn diese schuldhaft (d. h. zumindest fahrlässig) ihre satzungsmäßigen Vorstandspflichten verletzt hatten.

Diese Lücke wird mit der vorgesehenen Änderung des § 31a BGB geschlossen. Wenn sie im Wesentlichen unentgeltlich tätig sind, können auch sie künftig die Haftungserleichterung beanspruchen.

Die Erweiterung ist ebenso wie die nachfolgende Neuregelung des § 31b BGB dringend erforderlich, da eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht begründbar ist.

Da sich häufig auch weitere Vereinsmitglieder für den Verein engagieren und neben den Vorstands- und Organmitgliedern auch unentgeltlich Aufgaben übernehmen, wird künftig über den neuen § 31b BGB sichergestellt, dass in gleichem Umfang wie für berufene/gewählte Vorstandsmitglieder diese besondere Haftungsbeschränkung gegenüber dem Verein gilt. Hinzu kommt ein Haftungsfreistellungsanspruch bei Schädigung Dritter.

Trotz dieser erweiterten Haftungsfreistellung bleibt das Haftungsrisiko für Vereinsvertreter weiterhin hoch, da die Haftungsfreistellung nur gilt, wenn das Vereinsmitglied satzungsmäßige Aufgaben verrichtet, also im Rahmen des Vereinszwecks mit der Tätigkeit beauftragt wurde. Hinzu kommt, dass die Vereinsaufgaben unentgeltlich ausgeführt werden müssen oder lediglich geringfügig vergütet werden, der Jahresbetrag also 720 € nicht übersteigt.

Auch diese Haftungsfreistellung halten wir für eine logische Folge des 2009 eingeführten § 31a BGB. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Vereinsmitarbeiter, der im Auftrag des Vereins tätig wird, ein höheres Haftungsrisiko hat, als der verantwortliche Vereinsvorstand. Insofern sind die vorgesehenen Neuregelungen konsequent und folgerichtig.

Abgrenzungsschwierigkeiten könnte es bei der in der Gesetzesbegründung aufgeworfenen Frage geben, ob das Vereinsmitglied primär im Interesse des Vereins oder im Eigeninteresse tätig ist. Insbesondere die Frage der marktüblichen Vergütung dürfte entscheidend werden. Im Interesse einer Entbürokratisierung hielten wir es für sinnvoll, wenn grundsätzlich bei Vergütungen bis 720 € jährlich eine eingehende Prüfung entfällt und ein Tätigwerden im Sinne des Vereins unterstellt wird.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Zu Artikel 7: Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

gGmbH - § 4 Satz 2 GmbHG - neu

Der Gesetzesentwurf enthält eine zweckmäßige Klarstellung für gemeinnützige GmbHs. Über eine Ergänzung des § 4 Satz 2 GmbHG soll sichergestellt werden, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51-68 AO verfolgen - weiterhin die in der Praxis übliche Firmierung „gGmbH“ nutzen dürfen. Der Buchstabe „g“, der kein besonderer Rechtsformzusatz ist, wird damit als zulässige Abkürzung künftig akzeptiert.

Zu Artikel 8 bis 11: Änderung sozialrechtlicher Vorschriften

Sehr positiv bewerten wir die zeitnahe Anpassung der sozialrechtlichen Vorschriften aufgrund der Anpassung der Freibeträge nach § 3 Nr. 26, 26a EStG.

Durch die Änderung von § 11 Absatz 2 Satz 3 SGB II, § 82 Absatz 3 Satz 4 SGB XII wird nun festgelegt, dass monatlich gezahlte Vergütungen für steuerbegünstigte Tätigkeiten im gemeinnützigen Verein künftig bis zu 200 €, statt wie bisher 175 € anrechnungsfrei bleiben.

Die Änderung gewährleistet, dass viele Empfänger von Sozialleistungen beim Engagement für gemeinnützige Vereine künftig bis zu 200 € anrechnungsfrei erhalten dürfen. Dies erhöht den Anreiz trotz Arbeitslosigkeit sich ehrenamtlich zu engagieren und für den gemeinnützigen Verein und die Allgemeinheit wichtige Aufgaben wahrzunehmen.

Zu Artikel 12: Inkrafttreten

Die steuerlichen Änderungen des GemEntBG sollen zum 01.01.2013 in Kraft treten, die zivilrechtlichen Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Wir halten - wie vorgehend bereits ausgeführt - eine angemessene Übergangsfrist in einigen Fällen für sinnvoll und erforderlich. Insbesondere das neue Feststellungsverfahren und die bereits zuvor geschilderte Tatsache, dass noch nicht alle Vereine aufgrund von Übergangsregelungen ihre Satzung an die Mustersatzung anpassen mussten, machen eine angemessene Übergangsfrist unseres Erachtens notwendig.

Hinzu kommt der erhebliche Mehraufwand auf der Seite der Finanzverwaltung aufgrund der Ausgestaltung der vorläufigen Bescheinigung als Verwaltungsakt und der Einführung des Feststellungsverfahrens. Es dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen, bis sämtliche Vereine die Satzung angepasst haben und von der Verwaltung die entsprechenden Verwaltungsakte erhalten haben.



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

III.

Ergänzende Empfehlungen/Anregungen:

Zur Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO

Ausgehend von dem erkennbaren Bestreben, beim Zweckbetrieb die bisherige Freigrenze von 35.000 € auf 45.000 € anzuheben, wird nochmals angeregt, auch die Grenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in § 64 Abs. 3 AO entsprechend zu erhöhen. Es geht hierbei sicherlich nicht nur vorrangig um das Stichwort „Vereinfachungsregelungen“ mit betragsmäßigen gleichen Freigrenzen bei der Vereinsbesteuerung. Oberhalb der Freigrenze wird durch zahlreiche Einzelregelungen im Verwaltungswege, aber auch durch die Rechtsprechung, die buchhalterische Zuordnung zu diesem steuerschädlichen Bereich erforderlich. Außerdem würden gerade mittelgroße Vereine mit üblichen Mitgliederstrukturen von 400 - 800 Mitgliedern nach unseren Erkenntnissen von Gewinnermittlungsvorgaben verschont bleiben, wenn diese Anhebung und Angleichung erfolgen würde.

Auf die zutreffende Ansicht eines Teils der Finanzverwaltung, dass höhere Freigrenzen auch im Ertragssteuerrecht zu geringerer Prüfungstätigkeit und folglich zu wesentlich weniger Personal- und Prüfungsaufwand führen, wird ergänzend hingewiesen.

Bezüglich der immer wieder vorgebrachten Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation zu nicht begünstigten Gewerbetreibenden verweisen wir auf die Mustersatzung, die lediglich eine untergeordnete und eingegrenzte wirtschaftliche Betätigung zulässt.

Nicht nur im Sportbereich, sondern darüber hinaus auch bei gemeinnützigen Vereinen mit kulturellem Satzungszweck, z. B. im Musik- und Chorbereich, lässt sich die notwendige Finanzierung der insbesondere der Allgemeinheit zugute kommenden Zweckverwirklichung kaum mit den geringen Mitgliedsbeiträgen erreichen. Die gebotene Unterstützung und gewünschte Einbindung von Sponsoren führt relativ schnell an diese bisherige Jahresfreigrenze, zumindest dann, wenn Vereine durch weitere wirtschaftliche Einzelbetätigungen etwa mit dem ergänzenden Verkauf von Speisen und Getränken bei Vereinsveranstaltungen versuchen, den teilweise stark angestiegenen Kostenaufwand aufzufangen.

Bleibt man im Sportbereich, so führen das Mitgliederinteresse und die Forderung nach weitergehenden Angeboten und neuen Formen der körperlichen Ertüchtigung zu deutlichen, kaum verkraftbaren Etatsteigerungen in den Vereinen. Hinzu kommen auch die geringeren Zuschussförderungen durch die Kommunen und Verbände.

Um Mitgliederabwanderungen zu gewerblichen Anbietern und Umwegkonstruktionen über zusätzliche Fördervereine zu vermeiden, wäre eine moderat angehobene Freigrenzen-Regelung mehr als angebracht. Zumal diese Forderung über gemeinnützige Organisationen und Körperschaften im Sportbereich regelmäßig als angebrachtes Steuervereinfachungskonzept an die Fachverbände bundesweit herangetragen wird.

Hinzu kommt die inflationsbedingte Minderung der Freigrenze. Berücksichtigt man die Inflation seit 1990 entspricht eine Anhebung der Freigrenze auf 45.000 € der Kaufkraft von 60.000 DM des Jahres 1990, also bei Einführung der Freigrenze. Insofern wäre es keine Erhöhung, sondern eine inflationsbedingte Anpassung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Vor diesem Hintergrund können mögliche Hinweise auf Wettbewerbsverzerrungen zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art aus unserer Sicht vernachlässigt werden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Zweckbetriebsregelung und den Erhöhungsbedarf auf. Berücksichtigt man die Zeitspannen und den Preisanstieg für die Anschaffung von Sportgeräten, Ausrüstung, Unterstützung der Jugendarbeit in den verschiedensten Bereichen und Vereins-Angebotsformen, wird unser Vorschlag nachvollziehbar.

1990 bis 2006	30.678 €
2007 bis aktuell	35.000 €

Zum Vergleich die Inflationsraten in Deutschland im Vergleichszeitraum:

1991	1,6	1998	1,0	2005	1,5
1992	5,1	1999	0,6	2006	1,6
1993	4,4	2000	1,4	2007	2,3
1994	2,8	2001	1,9	2008	2,6
1995	1,8	2002	1,5	2009	0,4
1996	1,4	2003	1,0	2010	1,1
1997	1,9	2004	1,7	2011	2,3

Grunderwerbsteuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften

In den letzten 10 Jahren werden gerade Sportvereine zunehmend mit der Notwendigkeit konfrontiert, für die Sportbetätigung eigene größere Hallen und/oder zusätzliche Plätze für Sportausübungsgelegenheiten im Mitgliederinteresse bereitzustellen. Außerdem entstehen Notwendigkeiten nach Erweiterungen, Standortwechseln oder Anlagenergänzungen aus Verbandsvorgaben oder aufgrund sicherheitstechnischer Vorgaben.

Grundstückserwerbe ohne jegliche Steuerbefreiungsmöglichkeiten führen zu einer Zusatzbelastung mit Grunderwerbsteuer. Die Belastung mit Grunderwerbsteuer geht in jüngster Vergangenheit noch mit dem deutlich feststellbaren Anstieg der Grundstücks- und Immobilienpreise einher. Der Verein kann dies bei seiner Finanzierung kaum noch verkraften.

Auch die Tatsache, dass die Kommunen und Städte zu Verringerung ihrer Eigenbelastung aus haushaltsrechtlichen Gründen bislang verpachtete Grundstücke / Sportanlagen / Gebäude auf den bislang nutzenden Verein vor Ort besitz- und eigentumsmäßig übertragen wollen, zeigt den notwendigen Handlungsbedarf für eine Grunderwerbsteuerbefreiung.

Wir bitten zu beachten, dass es dabei wiederum nur um eine gemeinnützigkeitsrechtlich abgedeckte Zweckverfolgung geht, die nach unserer Auffassung auch ähnlich den Grundsteuerregelungen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erfordert. Selbst bei Fragen von notwendigen Fusionen/Verschmelzungen von Vereinen wäre dies eine finanzielle und ideelle Verbesserung. Die heutige Grunderwerbsteuerbelastung führt bereits auf der Entscheidungsebene dazu, dass bei fusionswilligen Vereinen mit Grundbesitz ein erforderlicher Zusammenschluss meist nicht mehr realisiert werden kann, weil dieser Rechtsträger- und



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Eigentümerwechsel sofort eine eben nicht mehr verkräftbare Grunderwerbsteuerbelastung auslöst.

Ergänzende Hinweise zur Modifizierung begleitender Verwaltungsvorgaben:

Unabhängig von konkreten gesetzgeberischen Einzelvorschlägen würden wir es begrüßen, wenn gerade der beratende Finanzausschuss die regelmäßig an die Verbände herangetragenen nachfolgenden Steuermodifikationen auf Verwaltungsebene ergänzend mit unterstützen würde. Dies durch Anhebung der bisherigen Höchstgrenze für Mitgliederbeiträge von bislang 1.023 € im Jahresdurchschnitt (siehe auch gesondertes Schreiben des DOSB vom 05.12.2012):

- a) Viele Segelvereine, Wassersportvereine bis hin zu Sportvereinen mit relativ kostenaufwendigen Außen- und Innenanlagen können ihre Sportangebote nur noch dadurch aufrechterhalten, wenn die Mitgliederbeiträge und Umlagen deutlich erhöht werden. Die Mitglieder sind hierzu auch häufig bereit, allerdings führt diese Vereinseinnahme wegen der Höhe zum Verlust der Gemeinnützigkeit, mit allen weiteren fatalen Folgen für den Jugendsport u. a.
- b) Mit einer Empfehlung des Finanzausschusses im Rahmen der Beratungen könnte sicherlich auch erreicht werden, dass man im AO-Anwendungserlass von der bisherigen Regelung nun endlich nach Jahren Abstand nimmt, dass sowohl der Mitgliedsbeitrag zum Sportverein als auch für den gemeinnützigen Sportförderverein nach Verwaltungsauffassung spendenrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ähnlich wie bei musikalischer Betätigung ist die Auffassung, dass die Mitgliedschaft vor allem gesellige Hintergründe haben soll, weder zeitgemäß, noch entspricht dies der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zielsetzung unserer aktiven Sport- und auch Musik/Kultur-Vereine.
- c) Der Finanzausschuss wird zudem gebeten, gerade mit Blick auf seine Beratungen zur Erhöhung der Ehrenamts-Freibetragsregelung, die Empfehlung zur Einbeziehung von Amateursportlern zur Freibetragsnutzung aufzunehmen und zu unterstützen. Denn ohne Gesetzesgrundlage wird bei geringen Vergütungen an Amateursportler selbst für die Eigenanschaffung von Sportkleidung die Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags in den Richtlinien nach wie vor versagt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung, dokumentiert über die EStR 2012 zu § 3 Nr.26a EStG, sollen Amateursportler von der Freibetragsnutzung ausgeschlossen werden. Eine Auffassung, die einer gerichtlichen Nachprüfung sicher nicht standhalten würde und auch zu weiterer Verunsicherung in der Sportpraxis geführt hat.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Einzelwürdigungen und Anregungen im Rahmen Ihrer parlamentarischen Beratungen aufgreifen und unterstützen könnten, dies im Interesse des Sports, der Allgemeinheit und zur Unterstützung der damit verbundenen Aufgabenstellung im Bevölkerungsinteresse.

Wenn gerade nach den aktuellen Erhebungen für 2012 der Sport als größte Bürgerbewegung in Deutschland bezeichnet wird, mit gestiegenen geschätzten Mitgliederzahlen von über 27,8



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Millionen Vereinsmitgliedern, zeigt dies bereits die Notwendigkeit einer ehrenamtlichen Unterstützung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts und im Bereich der Vereinsbesteuerung auf. Es muss das begrüßenswerte Anliegen dieses Reformpakets sein, dass man die in Vereinen/Verbänden engagierten Ehrenamtlichen unterstützt und als deutliches Signal aufzeigt, dass der Gesetzgeber dies im Interesse des Gemeinwohls auch ausdrücklich fördert. Die Reaktionen der Vereine/Verbände und ihrer meist ehrenamtlichen Führungskräfte auf diese gesetzgeberische Initiative zur Stärkung des Ehrenamts sind sehr positiv.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hans
Direktor DFB

RA Prof. Gerhard Geckle
Vorsitzender
der Kommission für
Steuern und Abgaben des DFB

Dr. Holger Niese
Justitiar des DOSB